

Satzung

„Freundeskreis der Gotenschule“

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Gotenschule“ und bezeichnet damit die bei Vereinsgründung benannte Gotenschule Bonn in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung.
2. Der Sitz des Vereins ist Bonn.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn-Außenstadt eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein unterstützt in gemeinnütziger Weise die in §1 genannte öffentliche Einrichtung ideell und finanziell, soweit die Förderung und Finanzierung aus öffentlichen Mitteln ausgeschlossen oder unzureichend ist.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Jugendhilfe.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung von Gemeinschaftsveranstaltungen und Klassenveranstaltungen der Gotenschule Bonn sowie andere im Interesse des Schulbetriebes förderungswürdige Vorhaben, die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln und weiteren Sachausstattungen, sowie Projekten die dem Wohl der Schülerinnen und Schüler förderlich sind.
5. Ebenso sind im Interesse der Schüler und der schulischen Qualitätsentwicklung auch fachliche Weiterbildungen oder Supervisionen der Pädagog/Innen förderwürdig, soweit diese nicht durch andere Stellen finanzierbar sind.
6. Die Durchführung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.
3. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber/ der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Folgemonats wirksam, nachdem der Austritt erklärt wurde.
6. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.
7. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
8. Der Ausschluss wird zum Ende des Monats wirksam, in dem die Einspruchsfrist abläuft bzw. in dem der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss erfolgt.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitgliedschaft ist an die regelmäßig zu zahlenden Jahresbeiträge gebunden.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung (Beitragsordnung).
3. Ist ein Mitglied länger als 2 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch. Ein Mitglied ist mit dem Beitrag in Rückstand, nachdem der Kassenwart das Mitglied schriftlich bezüglich seiner Zahlungspflicht ermahnt hat.

4. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet (z.B. im Fall einer unterjährigen Kündigung).

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der gesamten Arbeit und entscheidet endgültig über alle Vereinsangelegenheiten. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
 - b) Wahl des Kassenprüfers/ der Kassenprüferin,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes (Jahres-/Kassenbericht) und des Kassenprüfers/ der Kassenprüferin,
 - d) Beschluss über den Haushaltsvoranschlag des Vorstandes,
 - e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - f) Erörterung und sofern erforderlich Beschluss über Grundsätze zur Beschaffung von Sachen bzw. Bezuschussung von Vorhaben,
 - g) Beschlussfassung über die Satzungsänderung und Auflösung des Vereins,
 - h) Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Berufungs- und Einspruchsfällen sowie weiteren Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
3. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich verlangen; es sollen dabei die Gründe angegeben werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte und Aufgaben wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift und/oder der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzende*n oder bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretende*n Vorsitzende*n geleitet.
7. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Protokollführer/in zu wählen.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Diese Vollmacht muss vor Beginn der Versammlung dem Vorstand vorgezeigt werden. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
9. Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte beschließen. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich bei der/dem Vorsitzende*n eingegangen sind.
10. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen), soweit die Satzung nicht etwas anderes vorsieht.
11. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
12. Bei Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit, bei Auflösung des Vereins eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
13. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung hält die Beschlüsse fest. Es ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 8 Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr ein Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört, als Kassenprüfer/in. Der/die Kassenprüfer/in prüft die Jahresrechnung, erstellt einen entsprechenden schriftlichen Bericht und berichtet darüber mündlich in der Mitgliederversammlung.
2. Scheidet eine/ein Kassenprüfer*in innerhalb ihrer/seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand eine/einen Ersatzkassenprüfer*in aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen wählen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen und Mitgliedern des Vereins
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.
3. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt und in das Vereinsregister eingetragen worden sind.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen wählen.
5. Der Vorstand besteht aus dem/die Vorsitzende(n), einem/eine stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und dem/die Kassenwart/in.
6. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende/n Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB; beide sind allein vertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Vereinsbeschlüsse aus und informiert regelmäßig die Mitglieder über seine Arbeit.
8. Der Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Geschäftsjahr zu Sitzungen ein.
9. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Sachverständige zu Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
11. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren wie z. B. per Mail gefasst werden.
12. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt gem. § 7 Abs. 1 und 12.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinschaftsgrundschule „Gotenschule“ Bonn, die es ausschließlich und mittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bonn, 09.10.2024